

**Satzung vom __.__.2019
zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid
vom 15.11.2018**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am __.__.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid vom 15.11.2018 wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die Örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht der Stadt Lüdenscheid.
- § 1 Absatz 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
Die weiteren gesetzlichen Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 104 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung geregelt.
- § 2 erhält folgende Fassung:
Im ersten Satz wird die gesetzliche Grundlage von § 103 Absatz 2 GO NRW auf § 104 Absatz 2 und 3 GO NRW geändert.
- § 2 Punkt 1 erhält folgende Fassung:
Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.
- In § 2 Punkt 2 werden die Begriffe „Gesellschafter“ und „Aktionär“ durch „Gesellschafterin“ und „Aktionärin“ geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .._.2019

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.